

dinglicher oder doch wenigstens dinglich gesicherter oder aber ein rein persönlicher Anspruch verfolgt wird. Ist letzteres der Fall, so erscheint der Rekurs, da nicht bestritten ist, daß Rekurrent aufrechtstehend ist und im Kanton Schwyz seinen festen Wohnsitz hat, als begründet.

3. Die angefochtene Entscheidung geht davon aus, daß dem Rekursbeklagten ein Pfandrecht an der vom Rekurrenten bestellten Hinterlage zustehe und daß daher die Klage als eine Pfandklage oder doch wenigstens als eine Klage aus einer pfandrechtl. gesicherten Forderung erscheine; sie beruht wie ihre Begründung ergibt, auf der Annahme, daß „nach der Natur der Sache“ in der rechtlichen Deposition eines streitigen Betrages durch den Käufer, wenigstens sofern diese zu dem Zwecke geschehe, um den Kaufgegenstand ausgehändigt zu erhalten, ohne Weiteres die Konstituierung eines Pfandrechtes zu Gunsten des Verkäufers liege.

4. Diese Ansicht kann aber nach wiederholter Prüfung als richtig nicht anerkannt werden. Es ist vorerst zu bemerken, daß die dingliche Natur der Klage nicht etwa daraus abgeleitet wird, daß dem Rekursbeklagten ein gesetzliches Pfandrecht oder Retentionsrecht an der Hinterlage zustehe, wovon denn auch nach den Bestimmungen des hier wohl ohne Zweifel anwendbaren eidgenössischen Obligationenrechtes nicht füglich die Rede sein könnte, sondern daß dieselbe auf ein vertraglich begründetes Pfandrecht zurückgeführt wird. Soviel nun aber aus den Akten ersichtlich, ist ein solches weder in dem Rechtsbegehren des Rekursbeklagten ausdrücklich in Anspruch genommen, noch sind zur Klagebegründung solche Thatsachen behauptet, welche einen Schluß auf Bestand oder Behauptung eines vertraglichen Pfandrechtes gestatten würden. Daß in der Hinterlage eines streitigen Betrages unter Umständen der vorliegenden Art der „Natur der Sache nach“ von selbst die Begründung eines Pfandrechtes liege, was einzig behauptet ist, erscheint als entschieden unrichtig. Allerdings ist zweifellos, daß die Hinterlage zum Zwecke realer Sicherung des Veräußerers erfolgt. Allein daraus folgt noch lange nicht, daß diese Sicherstellung durch Begründung eines Pfandrechtes geschehe. Vielmehr ist aus der „Natur der Sache,“

d. h. aus dem nach den Verhältnissen zu präsumirenden Willen der Parteien ein gegentheiliger Schluß zu ziehen. Denn wenn, wie hier, ein streitiger Betrag vom Käufer hinter Recht gelegt wird, so wird ja gerade der angeblich geschuldete Gegenstand selbst deponirt, nicht dagegen ein anderes Vermögensobjekt zu Sicherung der Bezahlung der Schuld eingesetzt. Es ist daher zum mindesten sehr unwahrscheinlich, daß die Hinterlage pfandrechtl. verhaftet werden sollte, so daß eine pfandrechtl. Exekution in dieselbe stattzufinden hätte. Eher ließe sich behaupten, daß in Fällen der vorliegenden Art eine Eigenthumsklage des Verkäufers auf die Hinterlage statthaft sei, da in der Hinterlegung eine bedingte Eigenthumsübertragung liege. Allein eine Eigenthumsklage ist nun in concreto, wie der Tenor des klägerischen Rechtsbegehrens zeigt, jedenfalls nicht erhoben worden und es muß somit die Klage, nach dem Ausgeführten, als eine rein persönliche Klage ex contractu erachtet und mithin der Rekurs als begründet erklärt werden. Daß nämlich etwa eine ausdrückliche oder aus den Umständen zu schließende stillschweigende Anerkennung des luzernischen Gerichtsstandes durch den Rekurrenten stattgefunden habe, ist nach den Akten gar nicht behauptet; vielmehr ist der luzernische Gerichtsstand ausschließlich als ein gesetzlicher, als Gerichtsstand der gelegenen Sache, in Anspruch genommen worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin die Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 14. September 1883 als verfassungswidrig aufgehoben.

6. Urtheil vom 1. März 1884
in Sachen Seiler.

A. Die abgesehene Ehefrau des Rekurrenten, Magdalena Seiler, geb. Lwerenbold, in Stetten, Kantons Aargau, belangte den Rekurrenten vor dem Bezirksgerichte Dielsdorf, Kantons

Zürich, mit einer Forderungsklage, welche in erster Linie auf Herausgabe von 1700 Fr., als Hälfte ihres Weibergutes gerichtet war. Bei der mündlichen Verhandlung bestritt der Beklagte die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Dielsdorf, weil er zwar noch zur Zeit der Sühneverhandlung vor dem Friedensrichteramte im Kanton Zürich gewohnt habe, aber vor Einreichung der Weisung beim Gerichte nach Detligen, Kantons Aargau, übergesiedelt sei. Während das Bezirksgericht Dielsdorf, dieser Einwendung entsprechend, sich durch Beschluß vom 29. August 1883 als inkompetent erklärte, hob dagegen die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes, auf Rekurs der Klägerin hin, mit Entscheidung vom 12. Oktober 1883, diesen Beschluß auf, und wies das Bezirksgericht Dielsdorf an, auf das Materielle des Prozesses einzutreten, indem sie ausführte, daß nach zürcherischem Prozeßrechte, wie § 223 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege ausdrücklich ausspreche, der Gerichtsstand unzweifelhaft schon durch Anrufung des Sühnebeamten begründet werde.

B. Gegen diesen Entscheid beschwert sich Johann Seiler im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte. Er führt aus: Es komme für die Frage des Gerichtsstandes nicht darauf an, wo Rekurrent zur Zeit der Sühneverhandlung, sondern, darauf, wo er zur Zeit der Einreichung der Weisung bei Gericht gewohnt habe. Denn nach § 317 des zürcherischen Gesetzes betreffend die Rechtspflege werde in der Regel jeder Rechtsstreit durch Einreichung der Weisung beim urtheilenden Gerichte anhängig gemacht; im vorliegenden Falle treffe keiner der gesetzlichen Ausnahmefälle, insbesondere auch nicht der Fall des § 497 des Rechtspflegegesetzes zu und es sei also die Sache erst durch Einreichung der Weisung rechtshängig geworden. § 223 des zitierten Gesetzes, auf welchen sich die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes berufe, werde von ihr unrichtig ausgelegt. Denn diese Gesetzesbestimmung spreche nicht von der Begründung der Kompetenz, sondern von der Litispendenz und deren Folgen; er beziehe sich nur auf solche Fälle, wo ausnahmsweise schon durch die Sühneverhandlung die Sache rechtshängig und daher der Gerichtsstand begründet werde. Da

somit der Rekurrent zur Zeit der Anhängigmachung des Rechtsstreites seinen Wohnsitz bereits im Kanton Aargau gehabt habe, so verlege die angefochtene Entscheidung den Art. 59 der Bundesverfassung, weshalb beantragt werde: Es sei der Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 12. Oktober 1883 aufzuheben und die Inkompetenz der Gerichte des Kantons Zürich auszusprechen, unter Folge der Kosten.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt die Appellationskammer des Kantons Zürich: Nachdem der Rekurrent nicht bestritte, daß er zur Zeit der Vorladung vor den Friedensrichter im Kanton Zürich gewohnt habe und nachdem das Bundesgericht in verschiedenen Erkenntnissen festgestellt habe, daß eine kantonale Gesetzgebung, welche mit dem bezeichneten Zeitpunkte die Begründung des Gerichtsstandes eintreten lasse, gegen das Bundesrecht nicht verstoße, könne es sich nur noch fragen, ob die Annahme der Appellationskammer, daß nach zürcherischem Rechte der Gerichtsstand wirklich mit der Klageeinreichung beim Friedensrichteramte begründet werde, richtig sei. Diese Frage entziehe sich aber, da die Auslegung des kantonalen Rechtes ausschließlich den kantonalen Behörden zustehe, der Kognition des Bundesgerichtes und es sei daher die Beschwerde wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes abzuweisen. In materieller Beziehung werde an der Begründung der angefochtenen Entscheidung festgehalten und nur noch bemerkt, daß aus den Akten sich sichere Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die ganze Domizilsverlegung eine fingirte und in Wirklichkeit gar nicht vollzogen sei.

D. Die Rekursbeklagte, Frau Magdalena Seiler geb. Iwerenbold, führt in ihrer Rekursbeantwortung aus, daß nach dem klaren Wortlaute des § 223 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes der Gerichtsstand durch die Anrufung des Sühnebeamten begründet werde, während der vom Rekurrenten angerufene § 317 leg. cit. lediglich von dem Eintritte der Litispendenz und deren prozeßrechtlichen Folgen spreche, ohne der Kompetenzbegründung mit einem Worte zu gedenken. Nach Ansicht der Rekursbeklagten sollte übrigens in solchen Fällen den kantonalen Behörden die maßgebende Auslegung der kantonalen Gesetze zustehen.

Demnach werde auf Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge angetragen.

E. Replikando bestreitet Rekurrent, daß seine Domizilverlegung nur eine fingirte sei und sucht darzulegen, daß in casu durch unrichtige Auslegung kantonalgesezlicher Bestimmungen Art. 59 der Bundesverfassung umgangen und Rekurrent seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden wolle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da Rekurrent behauptet, die angefochtene Entscheidung verlege den Art. 59, Abs. 1 der Bundesverfassung, so ist das Bundesgericht unzweifelhaft kompetent.

2. Es ist feststehender, vom Rekurrenten selbst übrigens nicht bestrittener, Grundsatz des Bundesrechtes, daß Art. 59 der Bundesverfassung den Schuldner nur bei dem Richter seines Wohnortes zur Zeit der Anhängigmachung der Klage resp. der Einleitung des Rechtsstreites schützt und daß also ein nach diesem Zeitpunkte eintretender Wohnstättwechsel des Beklagten für die Kompetenz in dem eingeleiteten Prozesse unerheblich ist. Ebenso ist unbestreitbar und unbestritten, daß die Frage, durch welche Handlungen ein Prozeß einzuleiten sei und mit welchem Momente also der Gerichtsstand für denselben fixirt werde, nach dem Prozeßrechte desjenigen Kantons zu beurtheilen ist, in welchem der Prozeß geführt wird; die kantonale Gesetzgebung entscheidet demnach speziell auch darüber, ob hiefür die Anrufung eines Sühnebeamten resp. die Ladung vor denselben, oder erst die Einreichung der Klage bei Gericht oder die Mittheilung derselben an den Beklagten entscheidend sei.

3. Bestritten ist im vorliegenden Falle einzig, ob nach zürcherischem Prozeßrechte in der gedachten Richtung die Anrufung des Sühnebeamten oder aber die Einreichung der Weisung bei Gericht entscheidend sei. In dieser Beziehung nun muß, da es sich dabei ausschließlich um die Auslegung des kantonalen Gesetzesrechtes handelt, für das Bundesgericht die Entscheidung des kantonalen Richters maßgebend sein und es ist somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Es kann nämlich offenbar nicht gesagt werden, daß die angefochtene Entscheidung etwa durch willkürliche Auslegung des kantonalen Rechtes eine Um-

gehung des Art. 59, Abs. 1 der Bundesverfassung bezwecke, in welchem Falle allerdings das Bundesgericht zum Einschreiten befugt wäre. Vielmehr kann, bei unbefangener Prüfung des Wortlautes der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, gar kein Zweifel darüber obwalten, daß die vom kantonalen Appellationsgerichte vertretene Auslegung des Gesetzes die richtige ist. Denn Art. 223 des kantonalen Gesetzes betreffend die Rechtspflege setzt ja ganz unzweideutig voraus, daß der Gerichtsstand durch die Anrufung des Sühnebeamten begründet werde und der von dem Rekurrenten angerufene § 317 leg. cit. steht hiemit keineswegs im Widerspruch; derselbe normirt vielmehr lediglich die Art und Weise der Anhängigmachung des Prozesses bei dem urtheilenden Gerichte, an welche sich dann die Litispendenz mit den in § 318 ibidem aufgezählten speziellen Folgen, keineswegs dagegen die Begründung des Gerichtsstandes für die Vorlage knüpfen. Eine Antinomie scheint allerdings zwischen Art. 223 und 318 des Gesetzes rücksichtlich der Begründung des Gerichtsstandes der Widerklage zu bestehen; allein hierauf kommt für den vorliegenden Fall nichts an.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

7. Urtheil vom 8. März 1884 in Sachen Kopp.

A. Albert Kopp, von Hitzkirch, Kantons Luzern, wohnte im Laufe des Jahres 1882 in Gofau, Kantons St. Gallen, wo er am 5. September 1882 die Niederlassungsbewilligung erhielt und den Beruf eines Musiklehrers ausübte; im November 1882 verließ er Gofau und lehrte nach seiner Heimathgemeinde Hitzkirch, Kantons Luzern, zurück, wo er sich vom 5. November 1882 an ununterbrochen aufhielt. Seine in Gofau deponirten Ausweisschriften zog er indeß erst am 28. April 1883 zurück. Am 13. März 1883 erstattete Elise Fröhlich, in Mettendorf (Gofau),